

Berichte

Grundprobleme rechtlicher Verantwortlichkeit

Prof. Dr. sc. DIETMAR SEIDEL,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig
MARGRET EDLER, wiss. Mitarbeiterin
des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung
an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die Tagung des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR am 27. Juni 1980 hatte das Ziel, aus der Sicht der Rechtstheorie und der juristischen Zweigdisziplinen, insbesondere des Arbeits-, Zivil-, Wirtschafts- und Strafrechts, grundlegende theoretische Probleme der rechtlichen Verantwortlichkeit zu erörtern und den Stand der wissenschaftlichen Arbeit auf diesem Gebiet sowie ihre Entwicklungstendenzen darzulegen.

Im Referat der Tagung legte Prof. Dr. Traute Schönrath, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig, u. a. folgende Thesen dar:

1. Die Funktion des sozialistischen Rechts als Regulator (Ordner) gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft schließt die Gewährleistung pflichtgemäßen Handelns sowie der Rechte der Gesellschaftsmitglieder ein. Die Gewährleistung erfolgt auf verschiedene Weise und mit unterschiedlichen Mitteln (rechtlichen und nichtrechtlichen). Die rechtliche Verantwortlichkeit nimmt im System der rechtlichen Gewährleistungsmittel eine zentrale Stellung ein. Sie stellt eine Reaktion auf Fehlverhalten dar, das in seinem sozial-negativen Gehalt stark differenziert ist; dementsprechend sind auch die Gewährleistungsmittel, die auf den Rechtsverletzer einwirken, die Sanktionen, unterschiedlich ausgestaltet.

2. In Wissenschaft und Praxis bestehen gegenwärtig noch sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, was unter rechtlicher Verantwortlichkeit im einzelnen zu verstehen ist. Weitgehend einig ist man sich lediglich darin, daß die rechtliche Verantwortlichkeit das an die Nichteinhaltung einer Rechtspflicht geknüpfte Eintreten nachteiliger Folgen für den Verpflichteten bedeutet. Aber das hat sie auch mit anderen rechtlichen Gewährleistungsmitteln gemein.

Im Grunde läßt sich die Spezifik der rechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber anderen rechtlichen Gewährleistungsmitteln nur durch folgende eng miteinander verbundene Kriterien bestimmen:

- a) nach der Art der nicht eingehaltenen Pflicht,
- b) nach der Art der Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Pflicht,
- c) nach der Art der Rechtsfolge für das Nichteinhalten bzw. das Nichterfüllen der Pflicht.

3. Die *Pflichten, deren Nichteinhaltung rechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen kann*, sind bisher noch nicht allgemein, für die gesamte Rechtsordnung, exakt und einheitlich charakterisiert worden. Im wesentlichen geht es wohl um Rechtspflichten, die ein Verhalten fordern, an dessen Erbringung die sozialistische Gesellschaft in jedem Fall interessiert ist, weil das Nichterbringen Nachteile für die Gesellschaft oder den einzelnen (Betrieb, Bürger) zur Folge hat. Dort, wo das Nichterbringen des Verhaltens nicht diese Wirkung hat, sondern auf die Wahrnehmung der eigenen Interessen des Verpflichteten beschränkt bleibt (z. B. die Pflicht zur Vervollständigung der Unterlagen zur Anmeldung eines Patents, deren Nichteinhaltung zur Zurückweisung der Patentanmeldung führt), wird gewöhnlich nicht von rechtlicher Verantwortlichkeit gesprochen.

4. Die in der Rechtstheorie umstrittenste Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit ist die Bestimmung der *Art der Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung von Rechtspflichten*. Nach der einen Konzeption soll die zur rechtlichen Verantwortlichkeit führende Nichteinhaltung von Rechtspflichten auf schuldhaftes Verhalten des Verpflichteten beschränkt sein, d. h. die Schuld wird zur notwendigen Voraussetzung für den Eintritt rechtlicher Verantwortlichkeit erklärt. Dagegen soll nach der anderen Konzeption rechtliche Verantwortlichkeit bei jeglichem vom Verpflichteten verursachten Nichteinhalten seiner Pflicht eintreten; dabei werden in das nichtschuldhaftes Verursachen auch echte Risikofälle einbezogen. Die letztere Konzeption hat Eingang in die Gesetzgebung gefunden und liegt insbesondere den Verantwortlichkeitsregelungen im Vertragsgesetz und im ZGB zugrunde.

Beide Auffassungen sind — nach Schönrraths Ansicht — nicht so weit voneinander entfernt, wie es auf den ersten Blick scheint. Der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung wohnt eine Tendenz der steigenden Beherrschbarkeit technischer und ökonomischer Prozesse inne, die ihren Ausdruck in wachsenden Anforderungen an die Einhaltung von Rechtspflichten finden. Dem kann auch mit dem Schuldprinzip in Gestalt der Schuldvermutung und der Einschränkung der Möglichkeiten zur Widerlegung dieser Vermutung Rechnung getragen werden.

Die Anhänger des Schuldprinzips, die Verantwortlichkeit mehr als Reaktion des sozialistischen Staates auf pflichtwidriges, vorwerfbares Verhalten verstehen, stellen die politisch-ideologische und moralisch-ethische Bewertung dieses Verhaltens in den Mittelpunkt. Die Vertreter der anderen Konzeption betonen das zwar auch, aber nicht durchgängig. Konsequenterweise sollte vom Boden des Schuldprinzips her nur diejenige Nichteinhaltung von Rechtspflichten, die rechtliche Verantwortlichkeit auslöst, als Pflichtverletzung begriffen werden, so daß Pflichtverletzung und Verantwortlichkeit immer zusammenfallen.

5. Die Vertreter der Konzeption, daß die Schuld kein allgemeines Merkmal der rechtlichen Verantwortlichkeit sei, ordnen bestimmte *Rechtsfolgen der Nichteinhaltung von Pflichten* ausschließlich der rechtlichen Verantwortlichkeit zu (z. B. Schadenersatz, Vertragsstrafe, Rücktritt vom Vertrag, Nachbesserung, Preisminderung). Dagegen würde sich nach dem Schuldprinzip der Katalog der in die rechtliche Verantwortlichkeit fallenden Rechtsfolgen zumindest teilweise mit dem Katalog derjenigen Rechtsfolgen überschneiden, bei denen die Nichteinhaltung von Pflichten keine rechtliche Verantwortlichkeit auslöst. So könnte z. B. die Verantwortlichkeit für nicht qualitätsgerechte Leistung Sanktionen wie Schadenersatz, Rücktritt, Nachbesserung usw. erfassen, während im Fall des Nichteintritts der Verantwortlichkeit nur die Rechtsfolgen mit Ausnahme des Schadenersatzes gegeben sind.

Beide Möglichkeiten sind praktikabel, so daß von den Rechtsfolgen her kaum ein tragendes Argument für die Bestimmung der Spezifik der rechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber anderen rechtlichen Gewährleistungsmitteln, die an die Nichteinhaltung von Rechtspflichten anknüpfen, gewonnen werden kann.

6. In den juristischen Zweigwissenschaften bestehen unterschiedliche Auffassungen über den *Zeitpunkt des Eintritts der rechtlichen Verantwortlichkeit*. Dabei werden folgende Zeitpunkte zugrunde gelegt:

- die Begehung der Pflichtverletzung (als Rechtstatsache),
- das Entstehen eines durch die Pflichtverletzung hervorgerufenen Rechtsverhältnisses,
- das Vorliegen der nach dem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen (vgl. z. B. § 252 Abs. 2 AGB) für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit,